



Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege in der Gemeinde Grafenau

Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Döffingen-Dätzingen und der Gemeinde Grafenau über die Festsetzung, den Einzug und die Mahnung sowie Beitreibung der Kindergartengebühren in Grafenau vom 05.10.2017 und des Kindergartenvertrages vom 17.11.1986 sowie der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. den §§ 6 und 8b Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG), den §§ 22, 24, 62 und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und der §§ 2, 13 14 und 19 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 18.07.2018 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege in der Gemeinde Grafenau beschlossen:

§1

Rechtsform und Anwendungsbereich

(1) Die Gemeinde Grafenau betreibt die gemeindliche Kindertageseinrichtung im Ortsteil Dätzingen im Sinne des Kindergartenbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

(2) Als freier Träger betreibt die Kirchengemeinde die Kindertageseinrichtungen im Teilort Döffingen der Gemeinde Grafenau. In ihrem Betreuungsvertrag mit dem Sorgeberechtigten stellt die Kirchengemeinde sicher, dass die Festsetzung, der Einzug, die Mahnung oder auch Beitreibung der Benutzungsgebühren durch die Gemeinde Grafenau auf Grundlage dieses Betreuungsvertrags in öffentlich-rechtlicher Form erfolgt. Es gilt dazu die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Grafenau.

(3) Der Landkreis Böblingen als örtlicher Träger der Jugendhilfe hat gemäß § 6 LKJHG einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Gemeinde Grafenau zur Durchführung von Aufgaben des Kindertagesbetreuungsgesetzes geschlossen. Die Gemeinde nimmt dadurch eigenverantwortlich die Aufgaben im Bereich der Kindertagespflege nach dem landkreisweiten Modell TAKKI wahr.

(4) Mit den Eltern entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§2

Begriffsbestimmungen

(1) Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) sind Gruppen ohne Nachmittagsbetrieb (Öffnungszeiten von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr).

(2) Ganztagesgruppen (GT) bieten eine Betreuungszeit von Montag bis Mittwoch von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie Donnerstag und Freitag von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr an. Für Ü3-jährige ist eine Ganztagesbetreuung auch am Donnerstag und Freitag möglich. Pro zusätzlich belegtem Nachmittag wird eine Pauschale auf die VÖ-Gebühr erhoben.

(3) Die Kindertagespflege erfolgt nach dem Modell TAKKI für die Kleinkindpflege im U3 Bereich.

(4) Eine Feriennotbetreuung wird nur im Einzelfall und in Absprache mit der Gesamtleitung angeboten.

§3

Allgemeine Grundsätze der Gebührenerhebung

(1) Die Öffnungszeiten aus §2 (1) stellen die Mindestbetreuung in Kindertageseinrichtungen dar. Eine Teilnahme am TAKKI Modell ist ab einer wöchentlichen Mindestbetreuungszeit von 10 Stunden möglich.

(2) Die Nachmittagsbetreuung von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr kann je Wochentag pro Monat gebucht werden. Auf die VÖ-Gebühr wird eine Tagespauschale je belegtem Wochentag hinzugerechnet.

(3) Kinder in Ganztagesgruppen müssen mindestens einen Nachmittag pro Woche belegen. Bei einer Belegung eines Betreuungsnachmittages ist für den entsprechenden Wochentag gleichzeitig die Anmeldung zum Mittagessen verpflichtend.

(4) Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sind bei einer Anmeldung in eine Ganztagesgruppe verpflichtet, einmal jährlich eine Arbeitgeberbescheinigung vorzulegen.

(5) Der Träger der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege kann das Benutzungsverhältnis mit den Gebührenschuldern mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende u.a. schriftlich beenden, wenn die zu entrichtende Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.

§4

Gebührensschuldner

(1) Gebührenpflichtige sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§5 Erhebungsgrundsatz

(1) Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen und der Kindertagespflege wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Gebühren werden in 12 Monatsbeiträgen pro Jahr erhoben. Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Einrichtung tatsächlich besuchen oder nicht.

(2) Das Kindergartenjahr endet (auch für Abgänger in die Schule) am 31.08. Die Gebühren sind auch während den Ferien bei vorübergehender Schließung von weniger als einem Monat, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Abmeldung zu bezahlen.

§6 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühren ist im Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege in der Gemeinde Grafenau erfasst. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben und die Betreuungsdauer.

(3) Die Benutzungsgebühr, die im Gebührenverzeichnis als Anlage zur Satzung zu finden ist, setzt sich zusammen aus der Gebühr für die Betreuung in den Einrichtungen und dem einheitlichen monatlichen Teegeld-Betrag pro Kind. Dieser Teegeld-Betrag wird von den Einrichtungen eigenverantwortlich für Getränke, Zwischenmahlzeiten und ähnliches verwendet.

(4) Die TAKKI Gebühren lehnen sich an den VÖ-Gebühren für die U3 Betreuung an. Dabei entspricht der Gebührensatz für die Betreuung von bis zu 30 Stunden in der Kindertagespflege der VÖ-Betreuung.

(5) Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder so werden die Gebühren auf Antrag ab dem Monat nach Antragsabgabe neu festgesetzt. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig einen Kindergarten, so wird der jeweilige Betrag pro Kind erhoben.

§7 Entstehen der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld für die Kinderbetreuung entsteht mit Anmeldung des Kindes bzw. mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem die Benutzung der Kindertageseinrichtung/der Kindertagespflege zum ersten Mal erfolgt. Die Gebührenpflicht endet mit dem Austritt aus der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege.

(2) Der Austritt eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt kann unter Einhaltung der Abmeldungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April erfolgen. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Abmeldung auch später angenommen werden.

(3) Die Benutzungsgebühr ist jeweils zum 01. eines Monats fällig bzw. bei Beginn der Gebührenpflicht während des laufenden Monats zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides. Mit der Anmeldung eines Kindes ist der Gemeinde Grafenau eine Abbuchungsermächtigung für die anfallende Gebühren zu erteilen.

(4) Die Gebührenhöhe wird durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt.

§8 Abrechnung Mittagessen

(1) Für das Mittagessen in Kindertageseinrichtungen wird die Gebühr in Form einer monatlichen Abschlagszahlung fällig. Der Einzug erfolgt zum 1. eines Monats durch die Gemeindekasse im Wege des Lastschriftverfahrens.

(2) Das Mittagessen wird nach tatsächlicher Inanspruchnahme am Ende des Einrichtungsjahres, also jährlich zum 31.08. abgerechnet.

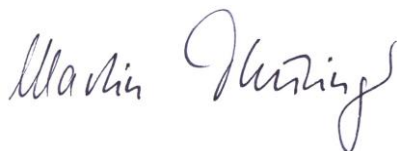
(3) An- und Abmeldungen vom Mittagessen müssen vier Wochen zum Monatsende gegenüber der Verwaltung der Kindertageseinrichtungen erklärt werden. Längere vorübergehende Abwesenheiten wegen Krankheit oder Kur können nur berücksichtigt werden, wenn sie schriftlich gegenüber der Einrichtungsleitung am Montag für die darauffolgende Woche abgegeben werden.

(4) Wird ein Kind während des laufenden Kitajahres vom Mittagessen abgemeldet, so wird zu diesem Zeitpunkt eine Endabrechnung erstellt.

§9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2018 in Kraft. Damit treten bisher gültige Regelungen zur Gebührenerhebung außer Kraft.

Grafenau, 18.07.2018



Martin Thüringer
Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege in der Gemeinde Grafenau vom 22.07.2022, gültig ab 01. September 2022.

1. Gebührensätze für die Betreuung von Kindern im Alter von 3-6 Jahren (Ü3)

| Kinder in Familie | VÖ | VÖ + 1 GT | VÖ + 2 GT | VÖ + 3 GT | VÖ + 4 GT | VÖ + 5 GT |
|-------------------|-------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| 1 | 156 € | 197 € | 238 € | 278 € | 319 € | 359 € |
| 2 | 119 € | 152 € | 184 € | 216 € | 248 € | 281 € |
| 3 | 85 € | 109 € | 133 € | 156 € | 180 € | 204 € |
| 4+ | 43 € | 51 € | 62 € | 73 € | 83 € | 95 € |

Abgänger in die Schule können im September bis zum Schulbeginn für die Hälfte einer Monatsgebühr weiter betreut werden.

2. Gebührensätze für die Betreuung von Kindern im Alter von 1 bis unter 3 Jahren (U3)

| Kinder in Familie | VÖ | VÖ + 1 GT | VÖ + 2 GT | VÖ + 3 GT |
|-------------------|-------|-----------|-----------|-----------|
| 1 | 449 € | 494 € | 538 € | 583 € |
| 2 | 332 € | 371 € | 409 € | 449 € |
| 3 | 225 € | 254 € | 282 € | 310 € |
| 4+ | 90 € | 104 € | 117 € | 132 € |

3. Gebührensatz für das Mittagessen

Der Preis pro Mittagessen beträgt 4,00 €. Familien, die Leistungen von dem Jobcenter oder von der Wohngeldstelle beziehen, erhalten bei Bewilligung von Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket das Mittagessen kostenlos. Anträge hierauf können bei den dafür zuständigen Behörden gestellt werden. Mitteilungen hierüber haben an die Kindergartenverwaltung zu erfolgen.

4. Monatliche Abschlagszahlungen für das Mittagessen

Es werden monatliche Abschlagszahlungen erhoben. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach den angemeldeten Essenstagen.

| Essen/Woche | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
|------------------|------|------|------|------|------|
| Abschlagszahlung | 16 € | 32 € | 48 € | 64 € | 80 € |

Die Abschlagszahlungen werden nur dann angepasst, wenn sich die wöchentliche Essenszahl dauerhaft ändert.

5. TAKKI Gebührensätze

| Wöchentliche Betreuungszeit bis einschließlich | Kinder in der Familie | | | |
|---|------------------------------|----------|----------|----------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 |
| 10 Stunden | 150 € | 109 € | 75 € | 29 € |
| 14 Stunden | 210 € | 154 € | 105 € | 41 € |
| 18 Stunden | 270 € | 198 € | 134 € | 53 € |
| 22 Stunden | 329 € | 242 € | 164 € | 64 € |
| 26 Stunden | 390 € | 286 € | 193 € | 76 € |
| 30 Stunden | 445 € | 329 € | 222 € | 87 € |
| 34 Stunden | 505 € | 372 € | 251 € | 100 € |
| 38 Stunden | 565 € | 416 € | 281 € | 112 € |
| 42 Stunden | 625 € | 458 € | 310 € | 125 € |
| 46 Stunden | 685 € | 501 € | 338 € | 138 € |